



GEWÄSSERORDNUNG

Stand: 25.07.2022

Allgemeines

Die Gewässerordnung soll eine waidgerechte Ausübung der Fischerei in den Vereinsgewässern gewährleisten. Sie ist für jeden Angler verbindlich.

Die Bestimmungen des Niedersächsischen Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung (*) sind zu beachten. Jeder Angler muss stets neben seinem gültigen Angel- u. Fischereischein, die Fangmeldung und seinen Mitgliedsausweis mit sich führen. Gastangler benötigen zusätzlich die Gastkarte und eine Gewässerkarte. Mitglieder, die in vereinsfremden IG – Gewässern (s.u.) angeln, müssen die „Fischereiordnung und Gewässerverzeichnis IG-Leine/Mittellandkanal“ und ggf. die Zusatzkarte für den Mittellandkanal mitführen.

Verstöße gegen die Gewässerordnung werden nach Satzung geahndet. Bei Zuwiderhandlungen kann die Fischereierlaubnis sofort eingezogen werden.

Erlaubt sind drei Handangeln, Köder beliebig. Bei Ausübung der Spinn- und Flugangelei darf keine weitere Rute ausgelegt sein.

Jeder Angler muss sich am Wasser so verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird. Da das Angeln der Stillerholung dient, sind alle Tätigkeiten untersagt, die diesem Ziel entgegenstehen, wie z.B. Trinkgelage oder laute Musik.

Jeder Angler ist verpflichtet seinen Angelplatz sauber zu halten, auch dann, wenn der Abfall nicht von ihm stammt.

Alle gefangenen Fische sind waidgerecht zu behandeln.

Bei Gewässerverunreinigungen und Fischsterben ist jeder Angler verpflichtet, sofort die nächste Polizeidienststelle oder ein Vorstandsmitglied zu benachrichtigen.

Nicht erlaubt sind/ist:

- die Angeln ohne eigene Beaufsichtigung auszulegen. Sie müssen in greifbarer Nähe liegen;
- Wasserfahrzeuge jeglicher Art zum Angeln zu benutzen (Leine) oder Köder aus zu schwimmen;
- das Angeln von Inseln und Uferstrecken aus, die nicht allen Anglern zugänglich sind;
- das Befahren der Wiesen und Weiden mit Kraftfahrzeugen (außer auf den gekennzeichneten Zuwegungen).
- die Benutzung von Zwillings-, Drillings- und ähnlichen Mehrfachhaken an Friedfischangeln;
- während der Raubfischschonzeit die Spinnangelei und das Fischen mit Köderfisch;
- der Verkauf von gefangenen Fischen;

- die Verwendung von Fischkörben, Reusen, Senken und Leinen mit mehreren Haken.
- die Hälterung von Fischen im Setzkescher. Es dürfen nicht mehr Köderfische gefangen werden, als für den unmittelbaren Bedarf nötig sind; Gefangene Köderfische sind sofort nach der Entnahme waidgerecht zu töten.
- Aal, Bachschmerle, Barbe, Bitterling, Elritze, Groppe (Mühlkoppe), Hecht, Karpfen, Nase, Neunstacheliger Stichling, Quappe, Rapfen, Schlammpeitzger, Schleie, Steinbeißer, Stör, Wels, Zander und alle Salmoniden als Köderfisch zu verwenden;
- Fische zu greifen, zu stechen, zu schießen, zu reißen, mit Schlingen oder elektrischem Strom zu fangen oder Explosionsmittel und ähnlich wirkende Stoffe sowie Gifte und Betäubungsmittel anzuwenden und beim Fischfang Tiere mit Beleuchtungsmitteln anzulocken oder zusammenzutreiben;
- Es ist verboten Fische folgender Arten zu fangen: Stör, Bachneunauge, Bachschmerle, Bitterling, Elritze, Flussneunauge, Groppe (Koppe, Mühlkoppe), Meerneunauge, Nase, Schlammpeitzger, Steinbeißer
- nachfolgende Fische und Krebse während der folgenden Schonzeiten zu fangen:

(*Achtung: Schonzeiten und Mindestmaße wurden vom AV Mandelsloh e.V. für die eigenen bewirtschafteten Gewässer festgelegt und können von der Binnenfischereiordnung abweichen!)

Äsche	vom 01.03.	bis 15.05.	Mindestmaß:	30cm
Barbe:	vom 01.04.	bis 31.05.	Mindestmaß:	35cm
Zander	vom 15.01.	bis 30.04.	Mindestmaß:	50 cm
Flusskrebs	vom 01.11.	bis 30.06.	Mindestmaß:	11 cm
Bachforelle	vom 15.10.	bis 31.03.	Mindestmaß:	28 cm
Seeforelle	vom 15.10.	bis 31.03.	Mindestmaß:	28 cm
Hecht	vom 01.01.	bis 30.04.	Mindestmaß:	55 cm
Lachs	vom 01.10.	bis 30.04.	Mindestmaß:	50 cm
Meerforelle	vom 01.10.	bis 30.04.	Mindestmaß:	50 cm

Fische ohne Schonzeiten:

Wels (Waller)	Mindestmaß:	50 cm
Regenbogenforelle	Mindestmaß:	28 cm
Aal	Mindestmaß:	45 cm
Karpfen	Mindestmaß:	36 cm
Schleie	Mindestmaß:	28 cm
Quappe	Mindestmaß:	35 cm

In der Schonzeit gefangene, untermassige und mit Fangverbot belegte Fische sind sofort mit der notwendigen Sorgfalt in das Wasser zurückzusetzen. Lässt sich der Haken bei den genannten Fischen nicht ohne Verletzung des Fisches lösen, so muss das Vorfach vor dem Fischmaul abgeschnitten und der Fisch ins Wasser zurückgesetzt werden.

Ergänzende Bestimmungen:

Entnahmefenster:

Der Vorstand begrüßt ausdrücklich ein Entnahmefenster* zur Arterhaltung und gesicherten Fortpflanzung durch das Zurücksetzen laichstarker Großfische, die sich nach Mitgliederbeschluss vom 12.11.2021 wie folgt darstellen:

Karpfen (40-65 cm)

Hecht (55-75cm)

Schleie (30-45cm)

Zander (50-75cm)

*Hinweise: Das o.a. Entnahmefenster wird als „Richtlinie und Empfehlung zur notwendigen Hege und Sicherung des Fischbestandes in der vereinseigenen Gewässern“ angesehen. Die Mitglieder des AVM sollen beim Fang eines Großfisches oberhalb der o.g. Entnahmemasse selbst entscheiden, ob der Fisch verletzt ist oder ob eine gesicherte Überlebenschance zur Fortpflanzung besteht. Sollten dort Zweifel bestehen ist der Fang waidgerecht zu entnehmen!

Franzsee:

Im Franzsee ist das Spinnfischen und das Angeln mit der Flugangel erlaubt, sofern Ansitzangler nicht behindert werden (das „Überwerfen“ ist verboten); das Angeln im abgegrenzten Bereich des Freibades ist in der Zeit des Badebetriebes (im Zeitraum der schwimmenden Badebegrenzungsseile) verboten. Es sind ausnahmslos widerhakenlose Haken oder Haken mit sauber angeprägten Widerhaken zu verwenden. Ufer- und Wasservegetation darf ohne Rücksprache mit dem Gewässerwart nicht entfernt werden.

Gastangler:

Für den Franzsee werden keine Gastkarten ausgegeben. Für die vom AV Mandelsloh e.V. bewirtschaftete Leinestrecke (siehe Gewässerkarte) kostet die Tageskarte 13,-€ und ist ausschließlich über das Onlineportal „Hejfish.com“ (Gewässersuche verwenden) erhältlich. Gastangler müssen ihren Fang in die „Fangmeldung“ unter Angabe der Fischart, Anzahl + Gesamtgewicht, genauem Fangort u. -datum, im Online Zugang des Portals eintragen. Gastangler die die IG-Leine Gewässer nutzen möchten, müssen für die betreffenden Streckenabschnitte die Gastkarten bei den Angelvereinen der entsprechenden bewirtschafteten Gewässerstrecken erwerben.

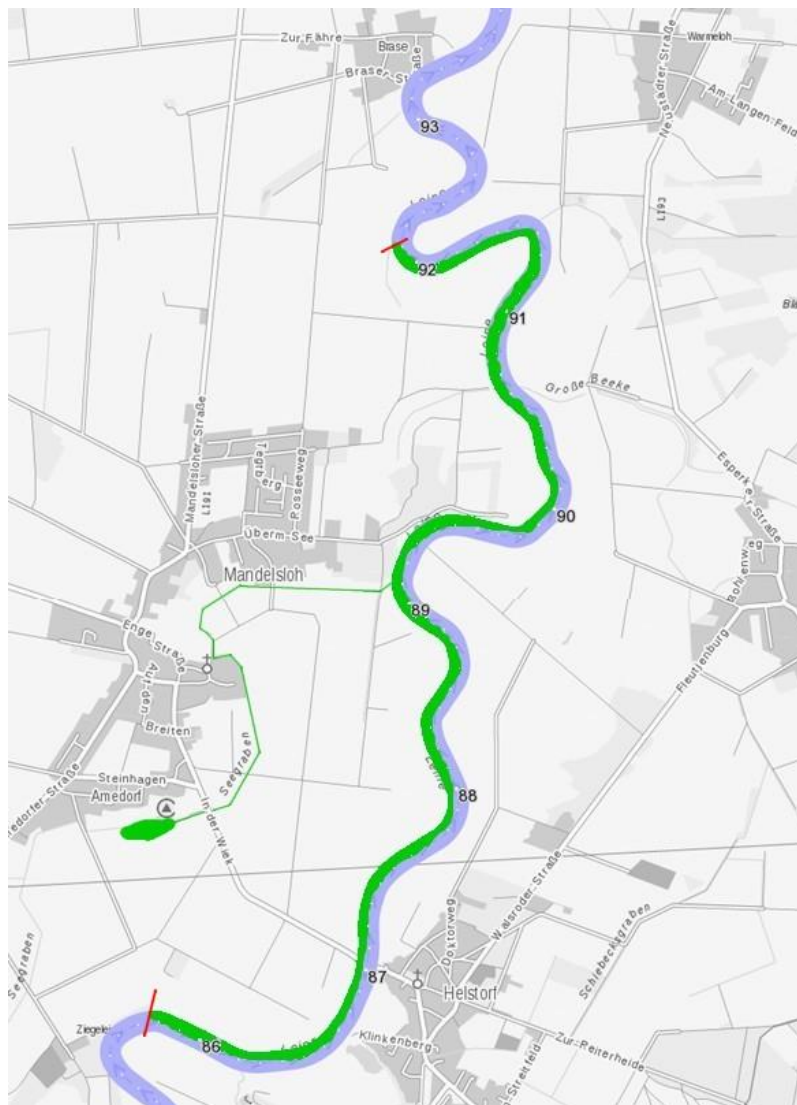
Mitglieder:

Die Mitglieder des AV Mandelsloh e.V. dürfen unter Berücksichtigung der o.g. Bestimmungen alle vereinseigenen Gewässer zeitlich uneingeschränkt nutzen. Die Gewässer der „Interessengemeinschaft – Leine / Mittellandkanal“ (IG) stehen den Mitgliedern unter Berücksichtigung der „Fischereiordnung und Gewässerverzeichnis IG-Leine/Mittellandkanal“ zeitlich uneingeschränkt zur Verfügung (Achtung: für den Mittellandkanal ist eine Zusatzkarte notwendig).

Alle Mitglieder sind verpflichtet bis zum Jahresende (31.12.) die Fangergebnisse in der „Fangmeldung“ zu dokumentieren und beim Gewässerwart: J. Bittenbinder, Mühlenweg 13, 31535 Neustadt abzugeben. Bei Nichtabgabe wird ein Strafgeld von 15,-€ mit der Beitragsabbuchung des nächsten Jahresbeitrags fällig.

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der in der Satzung aufgeführten Einschränkungen, sind verpflichtet, jährlich einen mindestens 2-stündigen Arbeitseinsatz unentgeltlich für den Verein zu leisten. Für nicht geleisteten Arbeitseinsatz ist ein Ersatzgeld von 20,-€ zu zahlen.

Gewässerübersicht (eigene Gewässerstrecken):

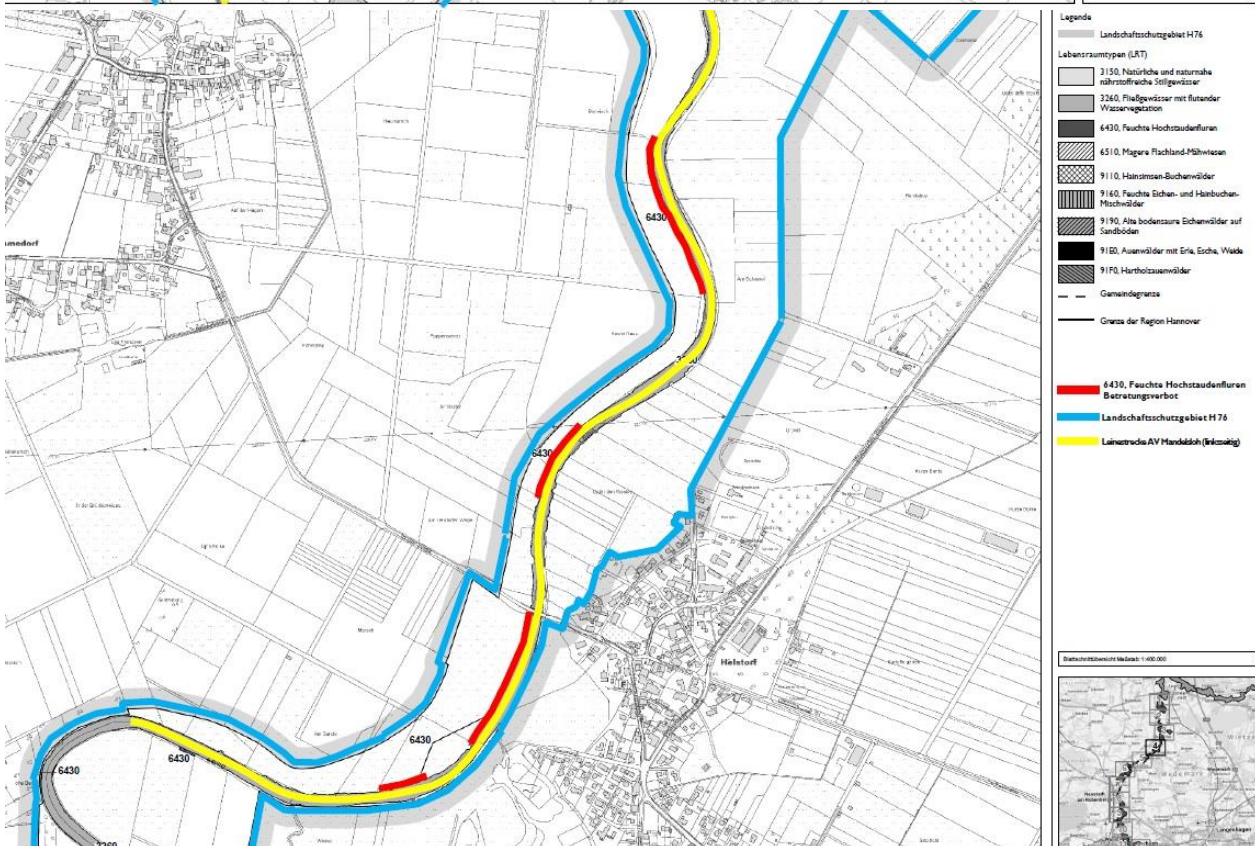
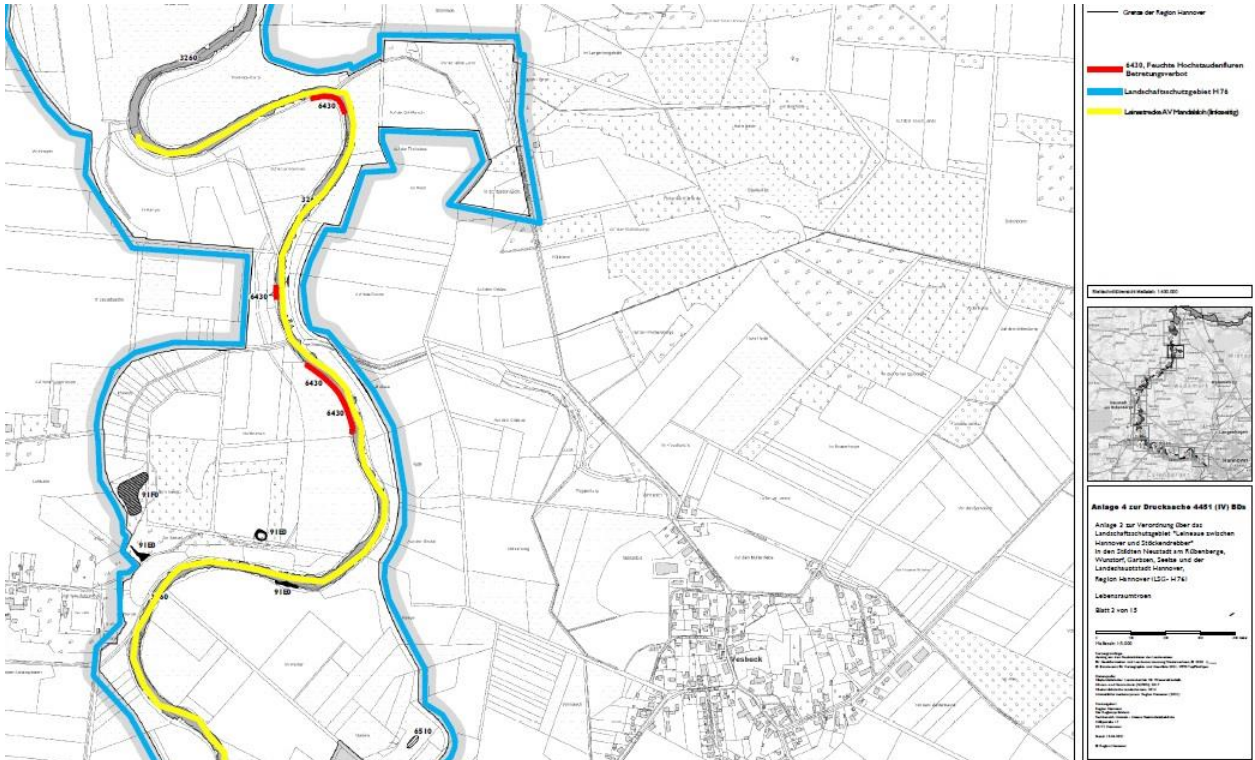


Leinestrecke: von km 85.866 (Zaun) bis km 92.110 (Kiesbank) - linksseitig

Franzsee: „Ergänzende Bestimmungen“ (s.o.) beachten!

Seegraben: Auslauf vom Franzsee bis zur Mündung in die Leine

Landschaftsschutzgebiete und Betretungsverbot (gem. LSG-H76)



gez. Der Vorstand